

Teilfortschreibung 3.2 Windenergie des Regionalplans Hochrhein-Bodensee

Das Unterkapitel 4.7.2 der Teilfortschreibung ersetzt den Plansatz 4.2.5.3 der 2. Teilfortschreibung Regionalplan 2000 – Windenergienutzung des Regionalplan 2000.

Die Teilfortschreibung wird parallel zur Gesamtfortschreibung des Regionalplans geführt. Das Unterkapitel 4.7.2 „Standorte für regionalbedeutsame Windkraftanlagen“ des „Regionalplans 3.0“ wird durch das Unterkapitel 4.7.2 der Teilfortschreibung ersetzt.

4.7.2 Standorte für regionalbedeutsame Windenergieanlagen

(1) Z Vorranggebiete Windenergie

Für die Errichtung und den Betrieb regionalbedeutsamer Windenergieanlagen (WEA) werden Vorranggebiete für Standorte für regionalbedeutsame Windenergieanlagen (VRG WIND) festgelegt und in der Raumnutzungskarte dargestellt.

Die Vorranggebiete setzen die regionalisierten Flächenziele (Abs. 1 §20 KSGBW) für die Region um und lösen die Steuerungswirkung nach Abs. 2 §249 BauGB aus. Die Vorranggebiete sind als Rotor-Out-Gebiete festgelegt.

Vorranggebiete Windenergie sind die Gebiete:

Nr.	Name	Gemeinde	Fläche [ha]
VRG WIND 1	Ritzenberg-Untere Breite	Schliengen	132
VRG WIND 2	Haberberg-Hölzle	Bad Bellingen, Schliengen	26,5
VRG WIND 3	Hohe Schule	Bad Bellingen, Kandern, Schliengen	102
VRG WIND 4	Eichwald-Kreisberg	Bad Bellingen, Efringen-Kirchen, Kandern	185
VRG WIND 6	Steineck	Kandern, Schliengen	112,5
VRG WIND 7	Ameisenbuck	Schliengen	15
VRG WIND 8	Blauen-Hundsrücken	Malsburg-Marzell, Schliengen	262,5
VRG WIND 9	Meierskopf	Kleines Wiesental, Malsburg-Marzell	129,5
VRG WIND 10	Weiherfelsen	Kleines Wiesental	15
VRG WIND 11	Schlöttleberg-Hohwildsberg	Kleines Wiesental, Malsburg-Marzell, Steinen	230
VRG WIND 12	Hohe Stückbäume	Kandern, Malsburg-Marzell, Steinen	156,5
VRG WIND 14	Honeck-Zeller Blauen	Böllen, Fröhnd, Kleines Wiesental, Wembach, Zell im Wiesental	450
VRG WIND 15	Hohe Möhr	Schopfheim, Zell im Wiesental	72
VRG WIND 16	Knöpflesbrunnen	Todtnau, Utzenfeld, Wieden	68,5
VRG WIND 18	Langenberg-Wegscheidkopf	Häg-Ehrsberg, Zell im Wiesental	45
VRG WIND 19	Katzenmoos-Kreutzwald	Häg-Ehrsberg, Todtmoos, Todtnau, Zell im Wiesental	251
VRG WIND 20	Rohrenkopf-Steinbühl	Häg-Ehrsberg, Schopfheim, Todtmoos, Zell im Wiesental	556,5

Teilfortschreibung 3.2 Windenergie des Regionalplans Hochrhein-Bodensee

Nr.	Name	Gemeinde	Fläche [ha]
VRG WIND 21	Fetzenberg	Schopfheim	93,5
VRG WIND 22	Kapellenhalde	Herrischried, Todtmoos	60,5
VRG WIND 23	Hau	Hasel, Schopfheim, Wehr	83,5
VRG WIND 24	Höhberg-Wiedenbach	Herrischried, Wehr	396,5
VRG WIND 25	Abhau-Grabenwald	Herrischried, Rickenbach, Wehr	91,5
VRG WIND 26	Klingenfelsen	Rickenbach, Wehr	130,5
VRG WIND 27	Hoheneck	Görwihl, Herrischried, Laufenburg (Baden), Rickenbach	91,5
VRG WIND 28	Farnberg-Rechberg	Bernau im Schwarzwald, Ibach, Todtmoos	224,5
VRG WIND 29	Kohlwald	Ibach, St. Blasien	123,5
VRG WIND 30	Lehenkopf	Dachsberg (Südschwarzwald), St. Blasien	74,5
VRG WIND 31	Kohlplatz	Höchenschwand	29
VRG WIND 32	Eschberg-Gießbacher Kopf	Grafenhausen, Häusern, Ühlingen-Birkendorf	179
VRG WIND 33	Lerchenberg	Höchenschwand	56
VRG WIND 34	Erlenbach-Steina Hölzle	Bonndorf im Schwarzwald, Grafenhausen	444
VRG WIND 35	Vogelbuck	Bonndorf im Schwarzwald	142
VRG WIND 36	Distelhalde-Katzen-schwanz	Bonndorf im Schwarzwald	50,5
VRG WIND 38	Häule-Wannenberg	Klettgau, Küssaberg, Hohentengen am Hochrhein	32,5
VRG WIND 39	Kalten Wangen	Klettgau, Hohentengen am Hochrhein	23,5
VRG WIND 40	Verenafohren	Tengen	223
VRG WIND 41	Höhe	Engen, Tengen	149
VRG WIND 42	Langwieden	Engen	7
VRG WIND 43	Harlanden	Engen	66
VRG WIND 44	Bühl-Hölle	Eigeltingen, Mühligen	157,5
VRG WIND 45	Talbächle	Mühligen	143
VRG WIND 46	Wolfsbühl	Hohenfels, Stockach	25
VRG WIND 47	Kalkofener Wald	Hohenfels	28
VRG WIND 48	Längenbach	Hohenfels	18
VRG WIND 49	Rosenhag	Radolfzell am Bodensee, Stockach	15,5
VRG WIND 50	Breitloh	Öhningen, Singen (Hohentwiel)	38

Teilfortschreibung 3.2 Windenergie des Regionalplans Hochrhein-Bodensee

Nr.	Name	Gemeinde	Fläche [ha]
VRG WIND 51	Ewigkeit-Schiener Berg	Moos, Öhningen, Singen (Hohentwiel)	180,5
VRG WIND 52	Rammental	Gaienhofen, Moos, Öhningen	123

In den Vorranggebieten sind alle baulichen Anlagen und Nutzungen ausgeschlossen, die mit der Errichtung und dem Betrieb regionalbedeutsamer Windenergieanlagen nicht vereinbar sind. Bauleitplanungen mit Höhenbegrenzungen für Windenergieanlagen sind in den Vorranggebieten unzulässig.

(2) **Z** Vorranggebiete Windenergie (ergänzend)

Für die Errichtung und den Betrieb regionalbedeutsamer WEA werden ergänzend zu den Gebieten nach (1) Z weitere Vorranggebiete für Standorte für regionalbedeutsame Windenergieanlagen (VRG WIND) festgelegt und in der Raumnutzungskarte dargestellt. Die Vorranggebiete nach (2) Z greifen bestehende, genehmigte und genehmigungsreife Windparks auf, bilden mit den Vorranggebieten nach (1) Z ein räumliches Gesamtkonzept und setzen gemeinsam mit diesen die regionalisierten Flächenziele (Abs. 1 §20 KSGBW) für die Region um und lösen die Steuerungswirkung nach Abs. 2 §249 BauGB aus. Die Vorranggebiete sind als Rotor-Out-Gebiete festgelegt.

Vorranggebiete Windenergie (ergänzend) sind die Gebiete:

Nr.	Name	Gemeinde	Fläche [ha]
VRG WIND 5	Läufelberg	Efringen-Kirchen, Fischingen, Schallbach	3
VRG WIND 6	Steineck (northwestlicher Bereich)	Kandern, Schliengen	19
VRG WIND 7	Ameisenbuck (nördlicher Bereich)	Schliengen	145,5
VRG WIND 11	Schlöttleberg-Hohwildsberg (südlicher Bereich)	Kleines Wiesental, Malsburg-Marzell, Steinen	5,5
VRG WIND 13	Bühl	Steinen	78
VRG WIND 14	Honeck-Zeller Blauen (mittlerer Teil)	Böllen, Fröhnd, Kleines Wiesental, Wembach, Zell im Wiesental	12,5
VRG WIND 15	Hohe Möhr (westlicher Teil)	Schopfheim, Zell im Wiesental	27,5
VRG WIND 16	Knöpflesbrunnen (northwestlicher Teil)	Todtnau, Utzenfeld, Wieden	66,5
VRG WIND 17	Hochgescheid	Fröhnd, Schönau im Schwarzwald, Todtnau	56
VRG WIND 24	Höhberg-Wiedenbach (westlicher Teil)	Herrischried, Wehr	122,5
VRG WIND 27	Hoheneck (südlicher Teil)	Görwihl, Herrischried, Laufenburg (Baden), Rickenbach	12,5

Teilfortschreibung 3.2 Windenergie des Regionalplans Hochrhein-Bodensee

Nr.	Name	Gemeinde	Fläche [ha]
VRG WIND 28	Farnberg-Rechberg (östlicher Teil)	Bernau im Schwarzwald, Ibach, Todtmoos	42
VRG WIND 32	Eschberg-Gießbacher Kopf (westlicher Teil)	Grafenhausen, Häusern, Ühlingen-Birkendorf	54
VRG WIND 34	Erlenbach-Steina Hölzle (südlicher Teil)	Bonndorf im Schwarzwald, Grafenhausen	137,5
VRG WIND 37	Großholz	Stühlingen, Ühlingen-Birkendorf	225
VRG WIND 39	Kalten Wangen (östlicher Teil)	Klettgau, Hohentengen am Hochrhein	11,5
VRG WIND 41	Höhe (südlicher Teil)	Engen, Tengen	70
VRG WIND 42	Langwieden (nördlicher Teil)	Engen	53
VRG WIND 50	Breitloh (mittlerer Teil)	Öhningen, Singen (Hohentwiel)	10
VRG WIND 53	Heckenberg	Konstanz	42

In den Vorranggebieten sind alle baulichen Anlagen und Nutzungen ausgeschlossen, die mit der Errichtung und dem Betrieb regionalbedeutsamer Windenergieanlagen nicht vereinbar sind. Bauleitplanungen mit Höhenbegrenzungen für Windenergieanlagen sind in den Vorranggebieten unzulässig.

(3) **G** Bündelungsprinzip

Bei ergänzenden Bauleitplanungen für die Windenergie soll eine Bündelung und Konzentration von WEA an raumverträglichen Standorten angestrebt werden.

(4) **Z** Nachnutzung

Die Gebiete nach (1) Z und (2) Z bleiben langfristig für die Windenergienutzung gesichert. Eine mit dem Vorrangzweck unvereinbare raumbedeutsame Nachnutzung ist ausgeschlossen. Nach Beendigung der Windenergienutzung sind die baulichen Anlagen so zurückzubauen, dass die Wiederaufnahme der Windenergienutzung nicht erschwert wird.

(5) **Z** Ausnahmen

Innerhalb der Vorranggebiete für Windenergie nach (1) Z und (2) Z sind Planungen und Vorhaben für die Solare Energienutzung ausnahmsweise zulässig.

Voraussetzung ist, dass durch geeignete Maßnahmen sichergestellt wird, dass die Photovoltaiknutzung die vorrangige Windenergienutzung nicht erschwert wird und keine weiteren Festlegungen des Regionalplans entgegenstehen.

(6) **Z** Übergangsregelung zum Regionalplan 2000

Die Errichtung und der Betrieb von WEA sowie dafür notwendige Erschließungsmaßnahmen sind innerhalb der im Regionalplan 2000 festgelegten Schutzbedürftigen Bereiche für Naturschutz und Landschaftspflege/regionale Biotope (PS 3.2.1 RP 2000) ausnahmsweise zulässig.

Begründung

Mit der Sicherung von Flächen für den beschleunigten Ausbau regenerativer Energiequellen, insbesondere im Bereich der Windenergie, kann die Region Hochrhein-Bodensee ihren angemessenen Beitrag zur Förderung, dem Ausbau und der Nutzung Erneuerbarer Energien leisten. Die Nutzung regenerativer Energiequellen führt zu einer erheblichen Reduktion klimaschädlicher Emissionen und gewährleistet eine langfristige, regionale Versorgungssicherheit der Bevölkerung mit Energie.

Der Ausbau der regenerativen Energieerzeugung konkurriert mit einer Vielzahl anderer Raumnutzungen und dem Schutz wertvoller Landschaftsteile. Eine Voraussetzung zur Deckung des energiewirtschaftlichen Ausbaubedarfs und zur Erreichung der Klimaschutzziele ist daher eine ausreichende und ausgewogene Flächensicherung. Mit dem Ziel eines beschleunigten Ausbaus der Windenergie hat der Landesgesetzgeber mit dem Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW) die Regionalplanung für die Sicherung geeigneter Flächen vorgesehen und in §§20 und 21 des KlimaG BW Landesflächenziele von zusammen 2% der Regionsfläche für die Windenergie und Freiflächenphotovoltaik vorgegeben. Mit dem Regionalplan 3.1 – Teilfortschreibung Freiflächen Photovoltaik und dem Regionalplan 3.2 – Teilfortschreibung Windenergie für die Region Hochrhein-Bodensee setzt der Regionalverband die Flächensicherung entsprechend der Flächenziele für die Region um.

Für die Windenergie beträgt dieses als gesetzliches Mindestziel 1,8 % der Regionsfläche (4.960 ha). Dieses regionale Flächenziel wird über die Ausweisung gebietsscharfer Vorranggebiete für die Windenergienutzung nach § 11 Abs. 7 Satz 1 LplG umgesetzt, in denen andere raumbedeutsame Nutzungen ausgeschlossen sind, soweit diese mit der vorrangigen Windenergienutzung nicht vereinbar sind. Die Vorranggebiete umfassen 7.503 ha. (Hinweis: Es wird davon ausgegangen, dass sich aus dem Anhörungsverfahren noch Flächenreduzierungen ergeben werden).

Die Region Hochrhein-Bodensee ist im Vergleich mit den anderen Regionen Baden-Württembergs auf Grundlage des Windatlas Baden-Württemberg und der Topografie hinsichtlich des Windpotenzials eher unterdurchschnittlich für die Nutzung der Windenergie geeignet. Zur Umsetzung der Flächenziele wurden daher auch Gebiete mit Windleistungsdichten ab 190 W/m^2 in 160 m Höhe über Grund mit einbezogen, die gute wirtschaftliche Rahmenbedingungen bieten (Begründung zum KlimaG BW, Ergänzungsschreiben UM BW vom 11.11.22.; Az: UM7-8881-53/3/10).

Zu (1) Z und zu (2) Z Der Wandel des Landschafts- und Naturraums von einer vorwiegend durch land- und forstwirtschaftliche Nutzungen bestimmten Prägung zu einem Nutzungsmix, der auch die erneuerbaren Energien umfasst, soll regionalplanerisch gesteuert werden. Die Teilfortschreibung 3.2 Windenergie bildet mit der Teilfortschreibung 3.1 Freiflächen Photovoltaik ein Gesamtkonzept und setzt die Vorgaben des KlimaG BW um. Diese Vorgaben umfassen insbesondere Mengenziele für die regionalplanerische Sicherung von Gebieten für die Windenergie. Für die Windenergie regionalisiert § 20 KlimaG BW die Flächenziele des Bundes nach § 3 Abs. 1 WindBG und bestimmt für die Umsetzung der Flächensicherung die Träger der Regionalplanung.

Die Ausweisung dieser Vorranggebiete dient der Umsetzung der Flächenziele für die Region Hochrhein-Bodensee. Die Vorranggebiete lösen die Steuerungswirkung gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB in Verbindung mit § 249 BauGB aus. Innerhalb der Vorranggebiete sind bauliche Anlagen und Nutzungen ausgeschlossen, die mit der Errichtung und dem Betrieb regionalbedeutsamer Windenergieanlagen nicht vereinbar sind.

"Regionalbedeutsame Windenergieanlagen" sind Anlagen, deren Einfluss und Auswirkungen über den unmittelbaren Nahbereich hinausgehen und die somit eine regionale Bedeutung haben. Eine solche kann sich daraus ergeben, dass die Windenergieanlagen einen Beitrag zur regionalen Energieerzeugung

Teilfortschreibung 3.2 Windenergie des Regionalplans Hochrhein-Bodensee

und -versorgung leisten und regionale sowie überregionale Ziele im Bereich erneuerbarer Energien unterstützen.

Innerhalb der Vorranggebiete sind Bauleitplanungen mit Höhenbegrenzungen für Windenergieanlagen unzulässig, um die Nutzungsmöglichkeiten für die Windenergie nicht einzuschränken und die Steuerungswirkung des Regionalplans dauerhaft zu gewährleisten. Ziel der Vorranggebiete ist es, langfristig die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen zu ermöglichen.

Außerhalb der Vorranggebiete können Vorhaben der Windenergienutzung durch ergänzende kommunale Bauleitplanungen ermöglicht werden.

In den Vorranggebieten für Windenergie haben die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen und erforderlicher Nebenanlagen Vorrang vor anderen raumbedeutsamen Nutzungen. Raumbedeutsame Nutzungen, die der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen einschließlich Repowering entgegenstehen, sind ausgeschlossen.

Anderweitige Nutzungen können im Einzelfall zulässig sein, wenn sie nicht den eigentlichen Bau und Betrieb der WEA entgegenstehen oder für das VRG WIND förderlich sind. Voraussetzung ist, dass durch geeignete Maßnahmen sichergestellt wird, dass die anderweitige Nutzung die vorrangige Windenergienutzung nicht erschwert wird und keine weiteren Festlegungen des Regionalplans entgegenstehen. Beispielhaft können dies land- und forstwirtschaftliche Anlagen sein oder auch Einrichtungen, welche die Themen „Erneuerbare Energien“ und sowie „Nutzung der Windenergie“ der Öffentlichkeit zugänglich und erlebbar machen. Zur Photovoltaiknutzung trifft (5) Z eine Regelung.

Plankonzept mit den wesentlichen zugrunde liegenden Kriterien

Die Planungskriterien für die Teilfortschreibung gliedern sich in vier Stufen von Rückstell-, Konflikt- und Eignungskriterien sowie gebietsbezogenen Einzelfallbetrachtungen. Anhand dieser Kriterien werden, ausgehend von der gesamten Regionsfläche, systematisch Suchräume und dann Vorranggebiete identifiziert und bewertet.

Die methodische Anwendung der Rückstell- und Prüfkriterien führt schrittweise zum Ausscheiden von Flächen, die entweder aus rechtlich-tatsächlichen Gründen nicht in Frage kommen, die die Wirtschaftlichkeit der Nutzung einschränken oder aus planerischen Vorsorgegründen im Hinblick auf die Festlegung von möglichst konfliktarmen Gebieten nicht vorrangig genutzt werden sollen.

Wesentliche Rückstellkriterien sind insbesondere die Flächen und Vorsorgeabstände von Siedlungs- und Infrastrukturanlagen, die Artenschutzräume der Schwerpunktorkommen von Vogel- und Fledermausarten, die Raumwiderstände nach den Hinweisen zur Erfassung und Bewertung von Auerhuhvorkommen sowie der Bewertung der Auswirkungen von Windenergieanlagen im Bereich der im höchsten Maße raumwirksamen Kulturdenkmale.

Das für die Windenergienutzung wichtigste Eignungskriterium ist die Windleistungsdichte gemäß Windatlas Baden-Württemberg 2019. Hierdurch können besonders windleistungsstarke Flächen in der Region identifiziert werden. Flächen mit einer Windleistung von mehr als 215 W/m^2 von 160 m über Grund besitzen eine gute Eignung für die Windenergienutzung. Bis zu einer Windleistungsdichte von $\geq 190 \text{ W/m}^2$ gelten Flächen als grundsätzlich geeignet. Flächen mit einer geringeren Windleistungsdichte bis 160 W/m^2 werden in der Feinabgrenzung der Gebiete arrondierend einbezogen. Flächen mit einer geringeren Windleistungsdichte als 160 W/m^2 werden zurückgestellt. Die Planungskriterien sind im Umweltbericht für die Strategische Umweltprüfung näher dargelegt. Wegen der vergleichsweise hohen Dichte von Stromtrassen in der Region wird die „Nähe zu Stromtrassen“ nicht als weiteres differenzierendes Eignungskriterium verwendet.

Teilfortschreibung 3.2 Windenergie des Regionalplans Hochrhein-Bodensee

In der Region sind derzeit etliche Projekte für Windenergienutzungen in Vorbereitung oder in Genehmigungsverfahren. Ihre Zulässigkeit richtet sich nach den derzeit gültigen planungsrechtlichen Rahmenbedingungen. Diese Gebiete, für die eine zeitnahe Umsetzung zu erwarten ist, sollen insbesondere im Hinblick auf Planungs- und Verfahrenssicherheit auch dann in die Teilfortschreibung einbezogen werden, wenn dort Rückstellkriterien vorliegen und die materiellen Raumnutzungskonflikte vertretbar sind. Sofern für die berührten Rückstellkriterien auf Projektebene Lösungen in Aussicht stehen und eine positive Prognose der Genehmigungsfähigkeit getroffen werden kann, ist hier auch die Erforderlichkeit einer Vorranggebietsfestlegung gewährleistet. Diese ergänzenden Vorranggebiete nach (2) Z sollen auch deswegen in das regionalplanerische Raumkonzept einbezogen werden, damit die Windnutzung in der Region auf der Grundlage eines integrierten, gesamthaft betrachteten Konzepts entwickelt werden kann.

Die Ausweisung von Vorranggebieten für regionalbedeutsame Windenergieanlagen ersetzt nicht die gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungsverfahren. Innerhalb der Vorranggebiete werden keine regionalplanerischen Vorgaben zur Anzahl zulässiger Windenergieanlagen, deren Höhe oder -ausführung getroffen.

Rotor-Out-Gebiete

Die festgelegten Vorranggebiete sind entsprechend der „Rotor-Out-Regelung“ abgegrenzt, so dass die Rotorblätter der Windenergieanlagen die Grenzen der Vorranggebiete überragen können. Die im Regionalplan ausgewiesenen Bereiche sind damit vollumfänglich auf den Flächenbeitragswert gemäß § 4 WindBG anrechenbar.

Überlagerung der VRG WIND mit sonstigen Festlegungen des Regionalplans

In Einzelfällen kann es zu Überlagerungen der VRG WIND mit den Festlegungen zu Regionalen Grünzüge, Grünzäsuren oder Vorranggebieten für Naturschutz- und Landschaftspflege kommen. In diesen Fällen soll lediglich die Windkraftnutzung zugelassen und eine Inanspruchnahme der entsprechenden Freiräume für andere raumbedeutsame Nutzungen weiterhin ausgeschlossen werden. Dies ergibt sich aus dem besonderen Gewicht der Windkraftnutzung als wesentlicher Baustein der künftigen Energieversorgung. Die Gebiete weisen einerseits eine besondere Eignung für die Windkraftnutzung auf. Andererseits kann die Inanspruchnahme für diese Nutzung angesichts der Empfindlichkeit und Wertigkeit der Bereiche noch akzeptiert werden. In diesen Bereichen setzt sich darum in der Abwägung die Windkraftnutzung gegenüber dem Schutz der hochwertigen Natur- und Landschaftsräume durch. Für alle anderen Nutzungen gelten die Festlegungen der genannten Gebiete unverändert.

Strategische Umweltprüfung

Die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen der Ausweisung von Vorranggebieten für regionalbedeutsame Windenergieanlagen sind in einer strategischen Umweltprüfung frühzeitig zu beschreiben und zu bewerten (§8 ROG). Der Umweltbericht zur strategischen Umweltprüfung gemäß § 40 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist ein eigenständiger Teil der Begründung.

Die zu untersuchten Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 UVPG sind: Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern. Im Rahmen der strategischen Umweltprüfung fand ebenfalls eine artenschutzrechtliche Bewertung sowie ggf. ebenenspezifische Natura 2000 Prüfung gemäß BNatSchG statt.

Mit dem Umweltbericht werden europäischen und nationalen Ziele für die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme entsprochen. Der Erhalt der Umwelt für jetzige und zukünftige Generationen wird sichergestellt.

Teilfortschreibung 3.2 Windenergie des Regionalplans Hochrhein-Bodensee

Für die einzelnen Vorranggebiete erfolgte die strategische Umweltprüfung inkl. der artenschutzrechtlichen Bewertung ggf. ebenenspezifischen Natura 2000 Prüfung gebietsbezogen und über die Darstellung von Gebietssteckbriefen (siehe Anhang zum Umweltbericht), aus denen die Konfliktpotenziale für die einzelnen Schutzgüter hervorgehen.

Die schutzgutbezogene Bewertung der Eingriffe sowie die Ermittlung von Vermeidungs-, Eingriffsminimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen ist gemäß den jeweiligen Fachgesetzen für die Standorte, sowie die Zuwegung, je nach Dauer und Intensität zu bewerten. Die materiell-rechtlichen Voraussetzungen nach Bundes- und Landesgesetzen werden nicht auf Ebene der Regionalplanung, sondern zu einem späteren Zeitpunkt im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für die konkreten Standorte behandelt.

Zu (3) G Bei ergänzenden Bauleitplanungen für regionalbedeutsame Windenergieanlagen wird soll die Bündelung und Konzentration der Windenergienutzung an raumverträglichen Standorten angestrebt werden. Diese Bündelung dient der effizienten Nutzung der Fläche an raumverträglichen Standorten und führt zu einer Minimierung der Auswirkungen auf Natur und Landschaft. Des Weiteren ermöglicht die Bündelung von Windenergieanlagen auch die Schaffung von Synergien und die gemeinsame Nutzung von Infrastruktur.

Zu (4) Z Die langfristige Sicherung der Vorranggebiete für Windenergie trägt dazu bei, eine nachhaltige und kontinuierliche Nutzung erneuerbarer Energiequellen zu gewährleisten. Die Ausschlussklausel für eine raumbedeutsame Nachnutzung soll sicherstellen, dass die ursprüngliche Zielsetzung der Windenergienutzung nicht durch nachträgliche, konkurrierende Raumnutzungen beeinträchtigt wird. Der Rückbau von baulichen Anlagen nach Beendigung der Nutzung stellt sicher, dass die Flächen wieder in ihren ursprünglichen Zustand zurückversetzt werden und eine mögliche Wiederaufnahme der Windenergienutzung nicht erschwert wird. Insgesamt soll die Zielsetzung eine langfristige, umweltfreundliche Nutzung von Windenergie ermöglichen und gleichzeitig sicherstellen, dass diese Nutzung mit den raumplanerischen und ökologischen Anforderungen in Einklang steht.

Zu (5) Z Die Integration von Freiflächenphotovoltaik-Anlagen in Vorranggebieten für Windenergie trägt dazu bei, die Gesamtproduktion erneuerbarer Energien zu diversifizieren, die sich ergänzenden Erzeugungsganglinien kombinieren zu können und somit die Effizienz und Nachhaltigkeit zu stärken.

Um sicherzustellen, dass die Photovoltaiknutzung die vorrangige Windenergienutzung nicht beeinträchtigt, müssen geeignete Maßnahmen vorgenommen werden, um eine effiziente und koordinierte Nutzung der Flächen zu gewährleisten. Dies können die modulare Ausgestaltung der PV-Nutzung, die geeignete Standortplanung für bauliche Anlagen (Einspeisung, Wechselrichter) sowie abgesicherte Rückbauverpflichtungen und die Festsetzung von Nutzungsfolgen sein. Dies trägt dazu bei, potenzielle Konflikte zwischen den beiden Nutzungsformen zu vermeiden und eine optimale Ausnutzung der Ressourcen zu ermöglichen.

zu (6) Z In den im Regionalplan 2000 festgelegten schutzbedürftigen Bereiche für Naturschutz und Landschaftspflege (PS 3.2.1 des Regionalplan 2000) sollen analog zu den Regelungen zu den Regionalen Grünzügen die Errichtung und der Betrieb von regionalbedeutsamen Windenergieanlagen (WEA) sowie deren Erschließung ausnahmsweise zulässig sein. Für die anderen freiraumschützenden Festlegungen des Regionalplans 2000 ist aufgrund der bereits gegebenen Zulässigkeit von Windenergienutzungen keine gesonderte Regelung erforderlich. Die Anforderungen des neu gefassten § 11 Abs. 3 Nr. 7 LplG sind erfüllt.